

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung [WVS]

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.11.2007 (GVBl. I S. 792), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hessisch Lichtenau in der Sitzung am 19. März 2010 folgende

1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung [WVS]

beschlossen:

Artikel 1

§ 13 der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hessisch Lichtenau wird wie folgt geändert:

§ 13 - Wasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen 1,75 € /m² Veranlagungsfläche zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen - Ergänzungsbeitrag - werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Hessisch Lichtenau, 26. März 2010

Der Magistrat
der Stadt Hessisch Lichtenau

[Siegel]

gez. Herwig
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung [WVS] wird hiermit gemäß § 7 der Hauptsatzung in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Hessisch Lichtenau, 26. März 2010

[Siegel]

Der Magistrat
Der Stadt Hessisch Lichtenau

gez. Herwig
Bürgermeister